

## XXL-Schutz Eigenheimversicherung (EH5)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE), soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

### 1. Frei stehende und angebaute Nebengebäude

Abweichend von Artikel 13 Punkt 2 ABE sind am Grundstück des Hauptgebäudes frei stehende und angebaute Nebengebäude **bis 25% der Höchsthaftungssumme** des Hauptgebäudes versichert.

Nicht versichert sind Nebengebäude in nicht ordnungsgemäßem Bauzustand.

### 2. Optische Beeinträchtigungen bis EUR 2.500,00

Abweichend von Artikel 14 Punkt 1.2.2 und Artikel 14 Punkt 3.2.9 ABE gelten als versicherte Schäden auch solche Schäden, die lediglich in der optischen Beeinträchtigung versicherter Sachen durch Realisierung versicherter Gefahren gemäß Artikel 14 ABE Punkt 3 bestehen. Die Entschädigung erfolgt bis zum Höchstbetrag von EUR 2.500,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,00.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist der nachweisliche Austausch der beschädigten Sachen durch den Versicherungsnehmer sowie die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

### 3. Summenausgleich Katastrophenschutz

Wird bei einem Versicherungsfall, der durch die Realisierung von im Katastrophenschutz versicherten Gefahren entsteht, die für versicherte Gebäude vereinbarte maximale Katastrophenschutz-Ersatzleistung nicht völlig ausgeschöpft, so steht der verbleibende Betrag bei Bedarf zusätzlich zur vereinbarten maximalen Katastrophenschutz-Ersatzleistung für den versicherten Wohnungsinhalt zur Verfügung (bzw. umgekehrt).

Diese Summenausgleich-Vereinbarung gilt nur dann, wenn für den gegenständlichen Vertrag der Katastrophenschutz vereinbart ist.

### 4. Kostenersatz für den Austausch von durch Bruch schadhaft gewordenen Rohrstücken

Für den Austausch von durch Bruch schadhaft gewordenen Rohrstücken gilt abweichend von Artikel 14 ABE Punkt 4.1.3, letzter Satz: In jedem ersatzpflichtigen Versicherungsfall ist der Kostenersatz (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) für den Austausch der vom Schaden betroffenen Rohre ohne Begrenzung mitversichert.

### 5. Schäden durch den Austritt von Plansch- oder Reinigungswasser durch Silikon- oder Fliesen-Fugen

Die Bestimmung von Artikel 14 Punkt 4.2.8 ABE ist aufgehoben.

### 6. Schäden bei grober Fahrlässigkeit bis 50% des Gesamt-Schaden

Bei Leistungsfällen, in denen auf Grund der Schadenursache und des Schadenhergangs der Einwand der groben Fahrlässigkeit bedingungsgemäß möglich ist, erfolgt abweichend von Artikel 23 ABE eine Leistung bis 50% des ermittelten Gesamt-Schaden.

Dies gilt nicht, wenn eine einschlägige strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist, sowie bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften sowie Obliegenheiten gemäß ABE.

## **7. Kostenübernahme für die Schneeräumung am Dach bis EUR 250,00**

In Erweiterung von Artikel 15 ABE (Versicherte Kosten) erfolgt auch die Übernahme der Kosten für eine aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse dringend erforderliche Schneeräumung am Dach der versicherten Gebäude durch Professionisten oder die Feuerwehr bis zum Höchstbetrag von EUR 250,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung.

## **8. Nicht fix montierte Sachen am versicherten Grundstück bis EUR 500,00**

In Abänderung von Artikel 13.4 sind nicht fix montierte Sport-, Spiel- und sonstige Geräte, die vom Hersteller für dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind, Sonnenschirme, Sonnensegel und Wäschespinnen in abgespanntem bzw. eingerolltem Zustand und aufgestellte Schwimmbecken bis EUR 500,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr versichert.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

## **9. Wasser führende Rohrleitungen außerhalb des versicherten Grundstücks bis EUR 2.000,00**

In Abänderung Artikel 14 Punkt 4.2.1 sind Bruch- und Dichtungsschäden sowie Verstopfungen an Wasser führenden Rohrleitungen außerhalb des versicherten Grundstücks subsidiär bis EUR 2.000,00 versichert, sofern der Versicherungsnehmer dafür haftbar gemacht werden kann.

## **10. Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz – Erhöhung der Pauschalversicherungssumme von EUR 1 Mio. auf EUR 2 Mio.**

Die Pauschalversicherungssumme für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind (Artikel 33 Punkt 1 ABE) ist von EUR 1 Mio. auf EUR 2 Mio. erhöht.